Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 26

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 26

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 19. April 1934.

Inhalt.

Gesetz über die Vereinigung der Gemeinden Aselfingen (mit dem Hauptort Aselfingen und dem Nebenort Überachen), Eschach und Opferdingen mit der Gemeinde Achdorf zu einer einfachen Gemeinde.

Gesetz

(vom 12. März 1934)

über die Vereinigung der Gemeinden Aselfingen (mit dem Hauptort Aselfingen und dem Nebenort Überachen), Eschach und Opferdingen mit der Gemeinde Achdorf zu einer einfachen Gemeinde.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Gemeinden Aselfingen (mit dem Hauptort Aselfingen und dem Nebenort Überachen), Eschach und Opferdingen werden mit Wirkung vom 1. April 1934 unter Aufhebung der gegenseitigen Gemarkungsgrenzen mit der Gemeinde Achdorf zu einer Einheitsgemeinde vereinigt.

§ 2

1. Die Gemeinderäte und Verwaltungsräte der beteiligten Gemeinden und Orte werden aufgelöst. Die Mitglieder des Gemeinderats der vergrößerten Gemeinde Achdorf werden für die Zeit bis zum 4. März 1937 vom Bezirksamt Donaueschingen unverzüglich ernannt. Dabei ist je ein Gemeinderatsmitglied aus den Gemeinden Achdorf, Aselfingen, Eschach und Opferdingen zu entnehmen. Bis zum Dienstantritt der neuen Gemeinderäte verwalten jene von Achdorf ihr Amt weiter.

2. Die Bildung eines Bürgerausschusses unterbleibt bis zu weiterer gesetzlicher Regelung oder Anordnung des Ministers des Innern. Bis dahin gilt als Gemeindebeschluß ein Beschluß des Gemeinderats; auch im übrigen tritt an Stelle der Zuständigkeit des Bürgerausschusses die des Gemeinderats.

§ 3

Mit der Vereinigung werden die Gemeindebürger der bisherigen Gemeinden Aselfingen, Eschach und Opferdingen Bürger der vergrößerten Gemeinde Achdorf.

§ 4

1. Der in den Gemeinden (Orten) Achdorf, Aselfingen, Überachen, Eschach und Opferdingen vorhandene Bürgergenuß bleibt unverändert. Voraussetzung für die Teilnahme an dem Bürgergenuß dieser bisher selbständigen Gemeinden und Orte ist jeweils das Wohnen auf dem seitherigen Gemarkungsgebiet.

2. Der Rang derjenigen, die schon bisher das Bürgerrecht in einem der genannten Gemeinwesen erworben oder angetreten hatten, bleibt bezüglich des Bürgergenusses aufrechterhalten.

3. Das Einkaufsgeld in den Bürgergenuß (§ 37 BRG) wird für die einzelnen Gemeindeteile getrennt berechnet; der bei der Aufnahme und beim Einrücken zu zahlende Betrag richtet sich nach dem Gemeindeteil der Niederlassung.

4. Beim Überzug von einem Gemeindeteil in den anderen ist ein etwaiger Mehrbetrag des Einkaufsgeldes im Gemeindeteil der zukünftigen Niederlassung nachzuzahlen; ein Minderbetrag wird nicht erstattet.

§ 5

Auf die Dauer von fünfundzwanzig Jahren, vom Tag des Inkrafttretens der Vereinigung an gerechnet, darf auf die Steuerpflichtigen der bisherigen Gemeinde Opferdingen

kein höherer Betrag umgelegt werden als 2 v. H. des durch die Grund- und Gewerbesteuer oder eine Ersatzsteuer zu deckenden, durch den Gemeindevoranschlag alljährlich festgestellten Steuerbedarfs.

Von den Rücklagen der Gemeinde Opferdingen sind mindestens 30 000 *RM* für die Erstellung einer Wasserleitung oder für einen anderen öffentlichen Zweck des Gemarkungsgebiets Opferdingen vorzubehalten.

§ 6

Die beteiligten Gemeinden und Orte können weitere Vereinbarungen über die Vereinigung treffen. Diese Vereinbarungen sind bis zum 1. April 1934 der Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen und bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

Außerdem kann der Minister des Innern und für seine Geschäftskreise der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz im Verwaltungsweg weitere Bedingungen der Vereinigung und sonstige ergänzende Anordnungen vorschreiben.

Karlsruhe, den 12. März 1934.

Das Staatsministerium.

Köhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 14. April 1934.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg